

Statutenänderung Pro Natura GR 2019

Vorlage für die Mitgliederversammlung vom 15.06.2019

Text	Kommentar
<p>Änderungen der aktuellen Version von 2008 sind durchgestrichen bzw. <u>unterstrichen</u>.</p>	<p><i>Ergänzung, Präzisierung, sprachliche Anpassung, etc.</i></p>
<p>I. Zweck und Grundlagen</p>	
<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Pro Natura Graubünden – Bündner Naturschutzbund, Pro Natura Grigioni – Lega grigionese per la protezione della natura, Pro Natura Grischun – Lia Grischuna per la protecziun da la natira; Sektion der Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p>Streichung da nicht Teil des offiziellen Namens.</p>
<p>Art. 2 Ziele Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung <u>Respekt vor der Natur</u> und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Graubünden für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern; b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern; c) Schutz der Umwelt, um Boden, Luft und Wasser als Grundlage allen Lebens 	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>

<p><u>und ihrer Werte an sich zu schützen und zu erhalten um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.</u></p> <p>d) Förderung des Umweltbewusstseins und ganzheitlichen Naturverständnisses.</p>	Präzisierung
<p>Art. 3 Aufgaben Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Graubünden vor allem folgenden Aufgaben:</p> <p>a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Natur- <u>und Umweltschutzanliegen</u> hinzuwirken;</p> <p>b) ein ganzheitliches Naturverständnis bei ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu fördern und sie über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;</p> <p>c) an der Umwelterziehung <u>Förderung des Umweltbewusstseins</u> aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;</p> <p>d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;</p> <p>e) Programme zur Erhaltung von Tier-, und Pflanzenarten- <u>und Pilzarten</u> zu entwickeln und mitzutragen;</p> <p>f) vorgesehene Umweltbelastungen und <u>Umweltbelastungen</u> und Eingriffe in die <u>Natur und Landschaft</u> und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);</p> <p>g) eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.</p>	Sprachliche Anpassung
<p>Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz Pro Natura Graubünden ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, <u>nachstehend Zentralverband genannt.</u> Ihr Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt. <u>Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.</u></p>	Neu eigener Artikel. Ehemals in Art. 6.
<p>Art. 45 Finanzen Die finanziellen Mittel von Pro Natura Graubünden bestehen aus:</p> <p>a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;</p> <p>b) Erträgen des Vereinsvermögens;</p>	

<p>c) Zuwendungen des Zentralverbands; d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand; e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen; f) Erträgen von <u>aus</u> Dienstleistungen.</p> <p>Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Graubünden sind in den Beiträgen an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>den Zentralverband</u> enthalten <u>und werden durch den Zentralverband einkassiert</u>. Der Zentralverband bestimmt <u>die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil</u> von Pro Natura Graubünden. Der Zentralverband erstattet <u>überweist</u> Pro Natura Graubünden ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Graubünden bestimmt sind.</p>	Präzisierungen
<p>Art. 56 Haftung Pro Natura Graubünden haftet <u>mit ihrem Vermögen</u> für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	
<p>II. Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz und zu Regionalgruppen der Pro Natura Graubünden</p>	Das Kapitel II. mit den Art. 6 – 8 wird aufgehoben. Sämtliche Inhalte werden beibehalten und finden sich neu in Art. 4, 7, 8 und 35.
<p>Art. 67 Regionalgruppen Pro Natura Graubünden kann sich in Regionalgruppen gliedern. Jede Regionalgruppe organisiert sich im Rahmen der vorliegenden Statuten und den Statuten des Zentralverbandes als selbständiger Verein. Die Anerkennung der Regionalgruppen und die Genehmigung ihrer Statuten erfolgen durch die General <u>Mitgliederversammlung der von</u> Pro Natura Graubünden. Für die <u>Verbindlichkeiten</u> der Regionalgruppen haftet Pro Natura Graubünden mit ihrem Vermögen nicht.</p>	<p>Neu eigener Artikel. Ehemals in Art. 6.</p> <p>Sprachliche Anpassungen</p>
<p>Art. 78 Zusammenarbeit Pro Natura Graubünden arbeitet eng mit dem Zentralverband, ihren Regionalgruppen und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen politischer <u>Naturschutz</u>, und praktischer Naturschutz und Schutzgebiete, Umweltbildung und Kommunikation.</p>	Präzisierung
<p>Art. 8 Auflösung Löst sich Pro Natura Graubünden auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an</p>	Neu in Art. 35 enthalten → Keine Widersprüche und keine Wiederholungen mehr

<p>Schutzgebieten an Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz mit der Bestimmung, dass diese sobald als möglich einem neuen bündnerischen Verein mit ähnlichen Zielen überlassen werden. Löst sich Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura Graubünden deren Rechte an Schutzgebieten, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.</p>	
<p>III II. Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 9 Grundsatz Mitglieder von Pro Natura Graubünden können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Graubünden wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura <u>Vereinszielen</u>. Ein Mitglied von Pro Natura Graubünden ist zugleich Mitglied von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>des Zentralverbands</u>.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>Art. 10 Erwerb Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung <u>und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben</u>. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen; als Rekursinstanz fungiert die General Mitgliederversammlung.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 11 Beendigung Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. <u>Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Graubünden weiterführen</u>.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 12 Mitgliederkategorien Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Familienmitglieder e) Kollektivmitglieder d) Ehrenmitglieder</p> <p><u>Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien</u>. Die General Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. <u>An ihrer Stelle leistet Pro Natura Graubünden den Jahresbeitrag an den Zentralverband</u>.</p>	<p>Neu wird generell auf die Mitgliederkategorien des Zentralverbandes verwiesen. Die alten Art. 13 – 15 werden gestrichen.</p> <p>Präzisierung gemäss Praxis</p>

<p>Art. 13 Einzelmitglieder Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.</p>	
<p>Art. 14 Familienmitglieder Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.</p>	
<p>Art. 15 Kollektivmitglieder Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.</p>	
<p>Art. 16 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind die vom Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit.</p>	<p>Neu in Art. 12.</p>
<p>Art. 1713 Ausschluss Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Graubünden zuwiderhandeln, können von der General <u>Mitgliederversammlung</u> auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder <u>aus dem Verein</u> ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied <u>auf Antrag der Sektion</u> ausschliesst.</p>	<p>Präzisierungen</p>
<p>Art. 1814 Stimm- und Wahlrecht Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder <u>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr</u> haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Familien und Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.</p> <p><u>Stellvertretung ist nicht zulässig.</u></p> <p><u>Angestellte von Pro Natura Graubünden haben kein Stimm- und Wahlrecht.</u></p>	<p>Es werden Altersuntergrenzen festgelegt, um bei Abstimmungen und Wahlen Diskussionen über Altersgrenzen zu vermeiden.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Ergänzungen</p>
<p>Art. 1915 Antragsrecht Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den</p>	

<p>Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz Zentralverband zu stellen. <u>Ausserhalb der Mitgliederversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder verlangen, dass in ihrem Sinne ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird.</u> Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>	<p>Präzisierung: Ausserhalb der Mitgliederversammlung (quasi eine Petition)</p>
<p>IV III. Organisation</p>	
<p>Art. 2016 Organe Die Organe von Pro Natura Graubünden sind: a) die General<u>Mitgliederversammlung</u>; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle.</p>	
<p>Art. 2117 Amtsdauer Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, <u>oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern</u>, gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich. Bei einer Fachstelle als Kontrollstelle bestimmt die General<u>Mitgliederversammlung</u> die Auftragsdauer.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>A. General <u>Mitgliederversammlung</u></p>	
<p>Art. 2218 Grundsatz Die General<u>Mitgliederversammlung</u> ist das oberste Organ von Pro Natura Graubünden. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.</p>	
<p>Art. 2319 Aufgaben Die General<u>Mitgliederversammlung</u> ist zuständig für: a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands; e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Graubünden; f) Ausschluss von Mitgliedern; g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder; h) Verabschiedung des Budgets; i) Abnahme<u>Genehmigung</u> des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme</p>	<p>Präzisierung</p>

<p><u>Genehmigung</u> der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;</p> <p>j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle, Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen;</p> <p>k) <u>Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen;</u></p> <p>l) <u>Auflösung von Pro Natura Graubünden.</u></p>	<p>Neu separate Litera</p>
<p>Art. 2420 Ordentliche General Mitgliederversammlung Die ordentliche General Mitgliederversammlung findet im Frühling oder Sommer jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Handen zuhanden der General Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Orthographische Anpassung</p>
<p>Art. 2521 Ausserordentliche General Mitgliederversammlung Eine ausserordentliche General Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen verlangt. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich <u>unter Angabe der Geschäfte</u> mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</p>	<p>Orthographische Anpassung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>Art. 2622 Verfahren Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder <u>gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Antrag ist somit angenommen, falls er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.</u> Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr <u>der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.</u> <u>Gewählt ist im ersten Wahlgang somit, wer mehr Stimmen erhält, als alle anderen zur Wahl gestellten Personen zusammen erhalten.</u> Im zweiten Wahlgang gilt <u>das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.</u> Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierungen</p> <p>Es kann nur 2 Wahlgänge geben</p>

<p>Stichentscheid <u>entscheidet das Los.</u></p> <p>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden, <u>wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</u></p>	<p>Losentscheid vermeidet Konflikte</p>
<p>B. Vorstand</p>	
<p>Art. 2723 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 2824 Organisation Der Präsident / Die Präsidentin wird von der General <u>Mitgliederversammlung</u> gewählt, im übrigen <u>Übrigen</u> konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p>Orthographische Anpassung</p>
<p>Art. 2925 Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden einschliesslich Erwerb und Verkauf von Grundstücken, Belastungen wie Dienstbarkeiten, Pfandrechte etc.</p>	
<p>Art. 3026 Finanzkompetenz Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs; b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als <u>Fr. 10'000.- 25'000.- Fr.</u> 	
<p>Art. 3127 Unterschrift Pro Natura Graubünden wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, <u>im Verhinderungsfall mit dem / der stellvertretenden Geschäftsführer / Geschäftsführerin</u>, zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen. Für Eingaben, Stellungnahmen und Einsprachen ist Einzelunterschrift des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin oder dessen / deren Stellvertretung <u>der wissenschaftlichen Mitarbeitenden der</u></p>	<p>Ergänzungen</p>

<p><u>Geschäftsstelle</u> möglich.</p>	
<p>Art. 3228 Ehrenamtlichkeit Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit <u>grundsätzlich</u> ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.</p> <p><u>Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.</u></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung</p>
<p>Art. 3329 Geschäftsstelle, Schutzgebietsaufsicht Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, den die Beauftragten / die Beauftragte für die Schutzgebiete und allenfalls weiteres Personal <u>Personen, das die</u> zu Pro Natura Graubünden in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis steht stehen. <u>Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs / der Zentralsekretärin.</u></p> <p><u>Die Angestellten von Pro Natura Graubünden dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Graubünden oder des Zentralverbands sein.</u></p> <p><u>Die Angestellten von Pro Natura Graubünden können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung; ehemals in Art. 34.</p>
<p>Art. 3430 Verfahren Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder <u>Vorstandsmitglieder</u> beschlussfähig. Beschlüsse können auch ohne Einberufung des Vorstandes durch Befragung aller Mitglieder <u>Vorstandsmitglieder</u> durch Mehrheitsbeschluss <u>Es entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.</u> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / <u>bei der</u> Präsidentin. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat beratende Stimme.</p>	<p>Präzisierungen</p> <p>Neu in Art. 29.</p>

C. Kontrollstelle	
Art. 3531 Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen oder einer beauftragten Fachstelle. <u>Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.</u>	Sprachliche Anpassung Ergänzungen
Art. 3632 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der General <u>Mitgliederversammlung</u> Bericht.	
IV. Besondere Verfahren	
Art. 3733 Änderung der Statuten Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen General <u>Mitgliederversammlung</u> mit einer Mehrheit von zwei Dritteln <u>2/3</u> der anwesenden Mitglieder <u>gültig abgegebenen Stimmen</u> beschlossen werden. <u>Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sie</u> Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.	Sprachliche Anpassung Präzisierungen
Art. 3834 Auflösung Die Auflösung von Pro Natura Graubünden kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen General <u>Mitgliederversammlung</u> beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 <u>3/4</u> der anwesenden Mitglieder <u>gültig abgegebenen Stimmen</u> . <u>Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.</u> Im Falle der Auflösung von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands kann Pro Natura Graubünden als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.	Wort unnötig, da erst zum Mitglied wird, wer eingeschrieben ist. Änderung und Präzisierungen Unnötig, da sowieso klar.
Art. 3935 Liquidation Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz den <u>Zentralverband</u> . Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzaktivität im Kanton Graubünden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.	

